

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. Seite 229, 231), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBl. I Seite 56), der §§ 2 Absatz 1, 6, 9 und 10 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. Seite 26, 44) und Abschnitt 3 der Verordnung über Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, Seite 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 28. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung) vom 04. Dezember 1996, zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den diesbezüglichen“ durch das Wort „diesen“ ersetzt

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wertstoffbehälter“ die Wörter „(anteilig im Sinne des Absatz 5)“ eingefügt

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Betreiber Dualer Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Stoffgleiche Nichtverpackungen werden gemäß Abstimmung gemeinsam mit Leichtverpackungen über die Wertstofftonne durch die Leistungsnehmer der Rücknahmesysteme erfasst, nur insoweit handelt es sich um eine Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Verpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (zum Beispiel Wertstofftonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt Karlsruhe.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „für welchen“ gestrichen und nach dem Wort „Zeitraums“ die Wörter „oder unmittelbar nach Bekanntwerden des Ereignisses aufgrund dessen“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Abfälle“ durch die Wörter „Restmüll-, Bio- sowie Altpapierabfälle“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zur Sammlung der Wertstoffe im Sinne des § 7 Absatz 3 benötigten Abfallbehälter werden von den Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme zur Verfügung gestellt.“

cc) Im neuen Satz 7 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „Abfallfraktionen“ das Wort „bestimmen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Die von den Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bleiben ihr Eigentum, werden von diesen unterhalten und bei Bedarf erneuert.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Als Fehlbefüllung gilt, wenn der Inhalt eines Behälters durch die Beimischung von Störstoffen die Verwertungs-/Recyclingfähigkeit beeinträchtigt.“

bb) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Bei wiederholten Fehlbefüllungen kann die Stadt Karlsruhe zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfalltrennung gemäß § 10 Absatz 1 eine abweichende Zahl und GröÙer der Behälter zuteilen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 bis 8 eingefügt:

„Voraussetzung für eine Eigenverwertung ist, dass das Grundstück mindestens eine Nutzfläche von 50 Quadratmeter pro Bewohnenden des Grundstücks aufweist. Die Angabe der Größe der Nutzfläche und der Anzahl der Bewohnenden ist im Rahmen des schriftlichen Antrags darzulegen. Die Stadt Karlsruhe ist berechtigt, die Angaben zu prüfen und zu diesem Zweck das Grundstück zu betreten. Die Befreiung wird stets widerruflich erteilt.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Gut erhaltene und“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kunststoffe“ die Wörter „(sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen)“ eingefügt.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „städtischen“ gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Annahmestellen für Schadstoffe“ durch das Wort „Schadstoffannahmestellen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Annahmestelle für Schadstoffe“ durch das Wort „Schadstoffannahmestelle“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Abkürzung „kg“ durch das Wort „Kilogramm“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zahl und Größe der Bioabfall-, Restmüll-, und Altpapierbehälter werden von der Stadt Karlsruhe, Zahl und Größe der Wertstoffbehälter werden von den Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme nach der Menge des auf dem jeweiligen Grundstück tatsächlich entstehenden Abfalls unter Berücksichtigung des jeweiligen Sammel- und Transportsystems bestimmt.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Haushaltungen“ das Wort „mindestens“ eingefügt und das Wort „empfohlen“ durch das Wort „zugeteilt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Restmüllbehälter:

Restmüllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Litern, 120 Litern, 240 Litern, 770 Litern, 1.100 Litern

Ergänzend hierzu der „Abfallsack der Stadt Karlsruhe““

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wertstoffbehälter:

Die Größen der Wertstoffbehälter werden durch den Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme bestimmt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Auf Antrag können neben den Abfallbehältern nach Absatz 1 für einen bestimmten Zeitraum gegen gesonderte Gebühr folgende Restabfallmulden auf den angeschlossenen Grundstücken aufgestellt werden:

Umleermulden mit einem Fassungsvermögen von 5 Kubikmeter

Absatzmulden mit einem Fassungsvermögen von 7 Kubikmeter, 20 Kubikmeter“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Satz 1 wird nach dem Wort „mehrerer“ das Wort „direkt“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 Satz 3 wird das Wort „Wertstoff-“ gestrichen.

cc) In Nummer 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Sofern ein beteiligtes Grundstück aus der Behältergemeinschaft ausscheidet und ein geeigneter Standplatz weiterhin besteht, wird das verbleibende Volumen des ausscheidenden Grundstücks auf die restlichen Beteiligten der Behältergemeinschaft verteilt.

Die Genehmigung einer Behältergemeinschaft sowie die Festlegung des auf die Wertstoffbehälter entfallenden Volumens obliegt dem Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „Wertstoffe über Wertstoffgroßbehälter“ gestrichen und nach dem Wort „Bioabfallgroßbehälter“ die Wörter „während durch den Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme Wertstoffe über Wertstoffgroßbehälter entsorgt werden,“ eingefügt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor das Wort „Abfallbehälter“ das Wort „Städtische“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ausnahmen von den Regelungen des Satzes 1 und 2 können durch die Stadt Karlsruhe getroffen werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Sofern die Standortverhältnisse vor Ort eine Bereitstellung weiterer Abfallbehälter zulassen, ist dies vorrangig umzusetzen.“

bb) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Eine Genehmigung der Verpressung von Wertstoffen obliegt den Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Behälter für gepressten Abfall und die dazugehörigen“ gestrichen.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Häufigere Einsammlungen von Wertstoffen sind mit dem Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme abzustimmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die die Angabe „1“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „haushaltüblicher“ durch das Wort „haushaltsüblicher“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „möglich“ durch das Wort „gestattet“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Abfälle“ durch die Wörter „Restmüll und Bioabfälle sowie Altpapier“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Regelungen bei Störungen der Abfuhr von Wertstoffbehältern obliegen dem Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abfälle“ die Wörter „, welche durch die Stadt Karlsruhe gesammelt werden,“ eingefügt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „Bodenaushub“ durch das Wort „Erdaushub“ ersetzt.

b) In Nummer 9 werden die Wörter „verwertbare Abfälle“ durch die Wörter „verwertbarer Restmüll“ ersetzt.

c) In Nummer 14 werden nach dem Wort „Verpackungsmaterialien“ die Wörter „aus Kunststoff, Metall und Verbundwertstoffen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den.....

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.